



Gemeindeordnung: Teilrevision - Umsetzung des kantonalen Bildungsgesetzes vom 06.06.2002 hinsichtlich Organisation und Wahl der Behörden

Kurzinformation	Die konsequente Umsetzung des neuen kantonalen Bildungsgesetzes, das zum Schuljahresbeginn im August 2003 in Kraft getreten ist, macht verschiedene Änderungen der Gemeindeordnung notwendig. So sind neue Begriffe wie Schulrat anstelle von Schulpflege zu übernehmen und neue Gremien wie der Musikschulrat zu verankern. Der veränderte Aufgabenkatalog der Schulräte, die über konzeptionelle Fragen der Schule entscheiden (Genehmigung des Schulprogrammes) und im operativen Bereich (Personal-, Planungs- und Organisationsfragen) keinen direkten Einfluss mehr nehmen, legt eine Neuregelung der Anzahl Mitglieder und des Wahlgremiums nahe. Zudem sollen die Kindergartenkommission und die Primarschulpflege zu einem gemeinsamen Schulrat für den Kindergarten und die Primarschule (Kindergarten- und Primarschulrat) zusammengeführt werden. Änderungen der Gemeindeordnung unterliegen dem obligatorischen Referendum. Um die Änderungen hinsichtlich der Wahl des neuen Kindergarten- und Primarschulrates wie geplant für die nächsten vier Jahre wirksam werden zu lassen, müssen die geänderten Bestimmungen sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode beschlossen sein. Die Volksabstimmung hat somit im Januar 2004 stattzufinden, weshalb ein enger Fahrplan für alle involvierten politischen Instanzen gegeben ist.				
Antrag	Die Änderungen der Gemeindeordnung gemäss Beilage 1 werden beschlossen. Liestal, 23.09.2003 Für den Stadtrat Liestal <table><tr><td>Der Stadtpräsident</td><td>Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td>Marc Lüthi</td><td>Roland Plattner</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Marc Lüthi	Roland Plattner
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Marc Lüthi	Roland Plattner				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Das kantonale Bildungsgesetz vom 06.06.2002 verlängerte die Amtsperioden der Schulpflegen und der Aufsichtskommissionen bis zum 31.07.2004 (§ 111 Bildungsgesetz). Die nächste Amtsperiode der Schulräte beginnt somit am 01.08.2004. Der Stadtrat hat am 18.03.2003 entschieden, den Kindergarten Schulrat und den Primarschulrat per Zeitpunkt des Ablaufs der Amtsperiode der Mitglieder der Kindergartenkommission (31.12.2005) zusammenzuführen. Nach begonnener Umsetzung des Bildungsgesetzes ab dem Schuljahr 2003/04 zeigten sich Vorteile, die für eine frühere und möglichst rasche Zusammenführung bereits per 01.08.2004 sprechen:

Mit der Inkraftsetzung des neuen Bildungsgesetzes wurde der Kindergarten zur ersten Stufe der Volksschule. Um eine einheitliche Umsetzung des pädagogischen und organisatorischen Grundkonzeptes der Volksschule Liestal gewährleisten sowie organisatorische und administrative Synergien nutzen, resp. Doppelspurigkeiten vermeiden zu können, hat der Stadtrat am 18.03.2003 - übereinstimmend mit der Kindergartenkommission und der Primarschulpflege - beschlossen,

- den Kindergarten organisatorisch mit der Primarschule zu verbinden,
- für den Kindergarten und die Primarschule eine gemeinsame Schulleitung zu bilden.

Die gemeinsame Schulleitung, bestehend aus den zwei bisherigen Schulleitern der Primarschule (Herren Jean-Bernard Etienne und Thom Kiefer) und der neuen Kindergartenleitung (Frau Dorothe Brian) wurde per 01.08.2003 eingesetzt und mit dem neuen Rektorat im Rathaus auch räumlich zusammengeführt.

Die pädagogische und organisatorische Nähe von Kindergarten und Primarschule kommt insbesondere dadurch konkret zum Ausdruck, dass das Schulprogramm (gem. § 59 des neuen Bildungsgesetzes) für die Volksschule Liestal zusammen mit den beteiligten Lehrkräften gemeinsam ausgearbeitet wird. Der Grundstein für das neue Schulprogramm wurde am Montag, Dienstag und Mittwoch vor Gründonnerstag 2003 gelegt, als eine obligatorische schulinterne Veranstaltung für alle Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarschule Liestal stattgefunden hat. Seither befassen sich verschiedene schulinterne Arbeitsgruppen mit der konkreten Realisierung.

Um den Weg einer pädagogisch und organisatorisch einheitlichen Volksschule konsequent zu gehen, soll auch das gemeinsame Schulprogramm durch eine gemeinsame Schulbehörde beraten und genehmigt werden. Stadtrat, Kindergartenkommission und Schulpflege sind deshalb übereinstimmend zur Auffassung gelangt, bereits per 01.08.2004 einen gemeinsamen Kindergarten- und Primarschulrat (bestehend aus 5 Mitgliedern) einzusetzen, um die offenkundigen Vorteile der neuen Organisation so rasch als möglich nutzen zu können.

Diese Vorteile werden indessen nur wirksam und formell gesichert, sofern die Gemeindeordnung hinsichtlich der Bestimmungen über die Behördenorganisation und deren Wahl geändert wird. Änderungen der Gemeindeordnung, welche die Behördenorganisation oder die Wahlart betreffen, müssen gemäss kantonalem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) spätestens sechs Monate vor Beginn der neuen Amtsperiode (01.08.2004) beschlossen sein.

2. Lösungsvorschlag/Projektbeschrieb

>>> Die vom Einwohnerrat zu beschliessenden Änderungen betreffend der Gemeindeordnung sind in der **Beilage 1** aufgeführt.

Damit ergibt sich für die Stadt Liestal ein ambitionierter Zeitplan, der eine separate Urnenabstimmung spätestens im Januar 2004 notwendig macht, aber durch die Vorteile der neuen Organisation mehr als aufgewogen wird. Der Zeitplan sieht folgendermassen aus:

Datum / Frist	Massnahmen / Vorkehrungen
24.09.2003	ER: Überweisung ER-Vorlage an GoR mit Auftrag für Berichterstattung / Antragstellung zu Handen ER auf Sitzung vom 05.11.2003
16.10.2003	GoR: 1. Lesung
22.10.2003	GoR: 2. Lesung
05.11.2003	ER: Beschlussfassung betr. GO-Revision (1. und 2. Lesung an einer Sitzung)
10./11.01.2004	Abstimmungswochenende

3. Kommentar zu den einzelnen Änderungen

>>> Es wird auch auf die synoptische Darstellung gemäss **Beilage 2** verwiesen.

Zu § 2 Abs. 1 - Behördenorganisation

lit. c: Die Bezeichnung „Ortsschulpflege“ wird derjenigen des Bildungsgesetzes angepasst. Die Anzahl Mitglieder des neuen Kindergarten- und Primarschulrates wird gegenüber der heutigen Primarschulpflege von 7 auf 5 verringert.

Die Schulpflegen und Aufsichtskommissionen nehmen heute - vor allem in den Volksschulen - in Personal-, Planungs- und Organisationsfragen sehr direkt Einfluss auf ihre Schule, was zu einer Vermischung von konzeptionellen und operativen Aufgaben führt. Mit dem neuen Bildungsgesetz wird den Schulen ein politisch gewählter Schulrat übergeordnet. Dieser hat auf die Einhaltung der Vorgaben des Kantons und der Trägerschaft zu achten und das Schulprogramm zu genehmigen, in welchem die Ziele und Aufgaben definiert sind, welche die Schule in eigener Kompetenz erreichen will. Die Selbstevaluation und die Aussenevaluation der Schulen, auf die bereits eingegangen wurde, hilft den Schulräten, die Arbeit der Schule zu hinterfragen und gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. Die Schulräte nehmen, wie bisher, die Wahl der Schulleitungen und die Anstellungen der unbefristet angestellten Lehrerinnen und Lehrer vor. Als übergeordnete Behörde haben sie sich mit den Beschwerden und Rekursen gegen die ihnen unterstellten Personen und Instanzen zu befassen.

Insgesamt resultiert eine Fokussierung der Arbeit, weg von der operativen hin zur strategischen Ebene. Kindergartenkommission, Schulpflege und Stadtrat beantragen deshalb übereinstimmend eine Reduktion auf 5 Mitglieder.

lit. d: Die spezielle Förderung (Einführungsklassen, Kleinklassen, Förderunterricht etc.) soll weiterhin im Rahmen einer Kreisschulvereinbarung zusammen mit den umliegenden Gemeinden wahrgenommen werden. Deshalb ist als Aufsichtsorgan ein Kreisschulrat einzurichten, der sich aus dem Kindergarten- und Primarschulrat zusammensetzen wird. Dieser wird für die Behandlung von Fragen der speziellen Förderung mit den jeweiligen Vertretungen der einbezogenen Gemeinden ergänzt.

lit. e: Die Fürsorgebehörde heisst gemäss revidiertem kantonalem Gesetz über die Sozialhilfe neu „Sozialhilfebehörde“, weshalb die entsprechende Begriffsänderung nun in der Gemeindeordnung angepasst wird.

Zu § 2 Abs. 2 und 3 - Behördenorganisation

Der neue Kindergarten- und Primarschulrat wird ab 01.08.2004 die behördlichen Aufgaben auch des derzeitigen Kindergartenschulrats wahrnehmen. Die Kindergartenkommission muss gemäss kantonalem Gemeindegesetz bis zum Ende der Amtsperiode ihrer Mitglieder weiterbestehen (31.12.2005), bis zu diesem Zeitpunkt aber lediglich noch beratende Funktionen gegenüber dem Kindergarten- und Primarschulrat wahrnehmen.

Zu § 3 Abs. 1 lit. d, e und f - Wahlorgane

lit. d und e: Werden aufgehoben, weil der Schulrat künftig vom Einwohnerrat gewählt werden soll. Die bisherigen Schulpflegen und Aufsichtskommissionen werden zu Schulräten, die den Schulen als politisch gewählte Behörden übergeordnet sind. Angesichts des fokussierten Aufgabengebietes auf strategische Fragen ist der Einwohnerrat als Wahlbehörde prädestiniert. Zudem sind Volkswahlen erheblich kostenintensiver als Wahlen durch den Einwohnerrat (Erstellen der Abstimmungsunterlagen, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen).

lit. f: Begriffsanpassung

§ 3 Abs. 2, 3 und 4:

Neu sollen 4 Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrates sowie die Liestaler Mitglieder des Sekundarschulrates und des Musikschulrates durch den Einwohnerrat gewählt werden. Ein Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrates sowie des Musikschulrates wählt der Stadtrat aus seiner Mitte. Der Stadtrat möchte in Zukunft auf die direkte Einsitznahme im deutlich reduzierten Sekundarschulrat verzichten, da aufgrund der Trägerschaften keine direkten Zuständigkeiten seitens der Stadt bestehen.

Das Bildungsgesetz verlangt die Bildung eines Kreisschulrates, sofern mehrere Gemeinden eine Schule zusammen führen. Aktuell wird die Regionale Musikschule Liestal (rml) als Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt. Die Aufsicht führt eine Schulkommission aus. Gemäss neuem Bildungsgesetz ist das Aufsichtsorgan in Form eines Musikschulrates vorzusehen.

Abs. 4:

Da die Kindergartenkommission per 31.12.2005 aufgehoben wird, gibt es lediglich Ersatzmitglieder zu wählen, für die der Stadtrat aufgrund des Wegfalls der behördlichen Befugnisse das geeignete Wahlorgan ist.

Zu § 4 Abs. 2 lit. b, c und d - Verfahren bei Volkswahl

Anpassung an die neuen Verhältnisse betreffend Wahl des Kindergarten- und Primarschulrates sowie der Liestaler Mitglieder des Sekundarschulrates durch den Einwohnerrat.

Zu § 8a Abs. 2 - Übergangsbestimmung

Die Kindergartenkommission wird per Ablauf der Amtsperiode der Mitglieder aufgehoben, da ihre behördlichen Aufgaben ab dem 01.08.2004 durch den neuen Kindergarten- und Primarschulrat wahrgenommen werden, weshalb die Übergangsbestimmung notwendig wird.

4. Konsequenz bei Ablehnung der Anträge

Liestal würde die Reorganisation der Schulaufsichtsbehörden auf Gemeindeebene frühestens per 01.08.2008 umsetzen können. Bis dahin würde die Kindergartenkommission, die per 01.01.2006 erneuert werden müsste, weiterhin als Kindertagesrat funktionieren und der Primarschulrat wäre die Aufsichtsbehörde der Primarschule. Die Aufsichtsgremien weiterer Schulen (Kreisschulrat für die spezielle Förderung und Musikschulrat) wären in der Gemeindeordnung nicht geregelt und veraltete Begriffe (Fürsorgebehörde) würden weiterbestehen.

5. Beilagen / Anhang:

- Beilage 1: Gemeindeordnung der Stadt Liestal - Änderungen vom 05.11.2003 (ER-Beschlussfassung)
- Beilage 2: Synoptische Darstellung betreffend der GO-Revision

Gemeindeordnung der Stadt Liestal - Änderungen vom 05.11.2003

Der Einwohnerrat beschliesst folgende Änderungen betreffend der Gemeindeordnung:

- I. Die Gemeindeordnung vom 20. September 1999 der Stadt Liestal wird wie folgt geändert :*

§ 2 Abs. 1 lit. c, d, e und f

2

- c. Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern*
- d. Kreisschulrat der speziellen Förderung*
- e. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern*
- f. 1 Wahlbüro bestehend aus 35 Mitgliedern*

§ 2 Abs. 2 und 3

2

Es besteht eine Kindergartenkommission, bestehend aus 7 Mitgliedern. Sie berät den Kindergarten- und Primarschulrat.

3

Die Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrates amten gleichzeitig als Liestaler Mitglieder im Kreisschulrat der speziellen Förderung im Kindergarten und in der Primarschule.

§ 3 Abs. 1 lit. d,e und f

1

- d. Aufgehoben*
- e. Aufgehoben*
- f. 5 Mitglieder der Sozialhilfebehörde*

§3 Abs. 2 lit. a, b, c und d

² Durch den Einwohnerrat werden gewählt:

- a. 4 Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrats
- b. die Liestaler Mitglieder des Sekundarschulrats
- c. die Liestaler Mitglieder des Musikschulrats
- d. das Wahlbüro

§3 Abs. 3 lit. a,b,c und d

³ Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:

- a. 1 Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrats
- b. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde
- c. 1 Mitglied des Musikschulrates
- d. Aufgehoben

§ 3 Abs. 4

⁴ Der Stadtrat wählt die Ersatzmitglieder der Kindergartenkommission

§ 4 Abs. 2 lit. b,c und d

²

- b. die 5 Mitglieder der Sozialhilfebehörde
- c. Aufgehoben
- d. Aufgehoben

§ 8a Abs. 2

² § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 gelten bis zum 31.12.2005 und werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 01.01.2004 in Kraft.

Gemeindeordnung vom 22.09.1999 (IST)	Änderungen vom 05.11.2003 (NEU)	Kurzbegründung
§ 2 Behördenorganisation ¹ Es bestehen folgende Behörden: c.Ortsschulpflege, bestehend aus 7 Mitgliedern d.Fürsorgebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern	¹ c. <i>Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern</i> d. <i>Kreisschulrat der speziellen Förderung</i> e. <i>Sozialhilfebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern</i> f. <i>Wahlbüro bestehend aus 35 Mitgliedern</i>	Zu § 2 Abs. 1 lit. c: Die Bezeichnung „Ortsschulpflege“ wird derjenigen des Bildungsgesetzes angepasst. Die Anzahl Mitglieder des neuen Kindergarten- und Primarschulrates wird gegenüber der heutigen Primarschulpflege von 7 auf 5 verringert (ausführlicher unter Ziff. 3 Vorlage). <u>Zu lit. d:</u> Die spezielle Förderung (Einführungsklassen, Kleinklassen, Förderunterricht etc.) soll weiterhin im Rahmen einer Kreisschulvereinbarung zusammen mit den umliegenden Gemeinden wahrgenommen werden, weshalb als Aufsichtsorgan ein Kreisschulrat einzurichten ist, der sich aus dem Kindergarten- und Primarschulrat zusammensetzen wird, der für die Behandlung von Fragen der speziellen Förderung mit den jeweiligen Vertretungen der einbezogenen Gemeinden ergänzt wird. <u>Zu lit. e:</u> Die Fürsorgebehörde heisst gem. revidiertem kantonalem Gesetz über die Sozialhilfe neu „Sozialhilfebehörde“, weshalb die entsprechende Begriffsänderung nun in der Gemeindeordnung angepasst wird. <u>Zu lit. f:</u> Aus lit. e (alt) wird neu lit. f
² Es besteht folgende Kommission mit behördlichen Befugnissen: - Kindergartenkommission, bestehend aus 7 Mitgliedern	² <i>Es besteht eine Kindergartenkommission, bestehend aus 7 Mitgliedern. Sie berät den Kindergarten- und Primarschulrat.</i> ³ <i>Die Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrates amten gleichzeitig als Liestaler Mitglieder im Kreisschulrat der speziellen Förderung in Kindergarten und Primarschule.</i>	<u>Zu § 2 Abs. 2 und 3:</u> Der neue Kindergarten- und Primarschulrat wird ab 01.08.2004 die behördlichen Aufgaben auch des derzeitigen Kindergartenrates wahrnehmen. Die Kindergartenkommission muss gemäss kantonalem Gemeindegesetz bis zum Ende der Amtsperiode ihrer Mitglieder weiterbestehen (31.12.2005), soll bis zu diesem Zeitpunkt aber lediglich noch beratende Funktionen gegenüber dem Kindergarten- und Primarschulrat wahrnehmen.

Gemeindeordnung vom 22.09.1999 (IST)	Änderungen vom 05.11.2003 (NEU)	Kurzbegründung
§ 3 Wahlorgane ¹ Durch das Volk werden gewählt: d. 6 Mitglieder der Ortsschulpflege e. die Liestaler Mitglieder der Sekundarschulpflege f. 5 Mitglieder der Fürsorgebehörde	¹ d. <i>Aufgehoben</i> e. <i>Aufgehoben</i> f. <i>5 Mitglieder der Sozialhilfebehörde</i>	<u>Zu § 3 Abs. 1 lit. d und e:</u> Werden aufgehoben, weil der Schulrat künftig vom Einwohnerrat gewählt werden soll. Die bisherigen Schulpflegen und Aufsichtskommissionen werden zu Schulräten, die den Schulen als politisch gewählte Behörden übergeordnet sind. Angesichts des Aufgabengebietes auf strategische Fragen fokussiert ist der Einwohnerrat als Wahlbehörde prädestiniert. Zudem sind Volkswahlen erheblich kostenintensiver als Wahlen durch den Einwohnerrat (Erstellen der Abstimmungsunterlagen, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen).
² Durch den Einwohnerrat werden gewählt: a. 5 Mitglieder der Kindergartenkommission b. das Wahlbüro	² a. <i>4 Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrats</i> b. <i>die Liestaler Mitglieder des Sekundarschulrats</i> c. <i>die Liestaler Mitglieder des Musikschulrats</i> d. <i>das Wahlbüro</i>	<u>Zu § 3 Abs. 2, 3 und 4:</u> Neu sollen 4 Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrates sowie die Liestaler Mitglieder des Sekundarschulrates und des Musikschulrates durch den Einwohnerrat gewählt werden. Ein Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrates sowie des Musikschulrates wählt der Stadtrat aus seiner Mitte. Der Stadtrat möchte in Zukunft auf die direkte Einsitznahme im deutlich reduzierten Sekundarschulrat verzichten, da aufgrund der Trägerschaften keine direkten Zuständigkeiten seitens der Stadt bestehen.
³ Durch den Stadtrat werden gewählt: a. 1 Mitglied der Ortsschulpflege b. 1 Mitglied der Sekundarschulpflege c. 1 Mitglied der Fürsorgebehörde d. 1 Mitglied der Kindergartenkommission	³ <i>Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:</i> a. <i>1 Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrats</i> b. <i>1 Mitglied der Sozialhilfebehörde</i> c. <i>1 Mitglied des Musikschulrates</i> d. <i>Aufgehoben</i>	Das Bildungsgesetz verlangt die Bildung eines Kreisschulrates, sofern mehrere Gemeinden eine Schule zusammen führen. Aktuell wird die Regionale Musikschule Liestal (rml) als Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt. Die Aufsicht übt eine Schulkommission aus. Gemäss neuem Bildungsgesetz ist das Aufsichtsorgan in Form eines Musikschulrates vorzusehen.
⁴ Die Ortsschulpflege wählt aus ihrer Mitte 1 Mitglied der Kindergartenkommission.	⁴ <i>Der Stadtrat wählt die Ersatzmitglieder der Kindergartenkommission</i>	<u>Zu § 3 Abs. 4:</u> Da die Kindergartenkommission per 31.12.2005 aufgehoben wird, gibt es lediglich Ersatzmitglieder zu wählen, für die der Stadtrat aufgrund des Wegfalls der behördlichen Befugnisse das geeignete Wahlorgan ist.

Gemeindeordnung vom 22.09.1999 (IST)	Änderungen vom 05.11.2003 (NEU)	Kurzbegründung
§ 4 Verfahren bei Volkswahl ¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt: a. der Stadtrat b. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ² Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt: ... b. die 6 Mitglieder der Ortsschulpflege c. die Liestaler Mitglieder der Sekundarschulpflege d. die 5 Mitglieder der Fürsorgebehörde	² b. die 5 Mitglieder der Sozialhilfebehörde c. Aufgehoben d. Aufgehoben	<u>Zu § 4 Abs. 2 lit. b,c und d:</u> Anpassung an die neuen Verhältnisse betreffend Wahl des Kindergarten- und Primarschulrates sowie der Liestaler Mitglieder des Sekundarschulrates durch den Einwohnerrat.
§ 8a Übergangsbestimmung Bis zum Ablauf der Amtsperiode am 30. Juni 2000 besteht die Feuerwehrkommission als Kommission mit behördlichen Befugnissen unverändert weiter.	 ² § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 gelten bis zum 31.12.2005 und werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.	<u>Zu § 8a Abs. 2:</u> Die Kindergartenkommission wird per Ablauf der Amtsperiode der Mitglieder aufgehoben, da ihre behördlichen Aufgaben ab dem 01.08.2004 durch den neuen Kindergarten- und Primarschulrat wahrgenommen werden, weshalb die Übergangsbestimmung notwendig wird.